

§ 39

Vor jedem Ofen muss der Boden an der Einheizstelle in gerader Richtung vor dem Ofenloch mit Eisen oder Steinplatten belegt werden.

§ 40

An Orten, wo metallene Rohre als Wärme- oder Rauchleiter durch Riegelwände oder durch Holzböden geführt werden, ist strenge darauf zu achten, dass die Rohre da, wo sie durch Wände oder Böden gehen, jeweilen mit einem Futter von Stein oder Ziegeln von wenigstens 5 Zoll Dicke eingefasst werden, so dass die Rohre mit dem Holzwerk in keinerlei Berührung kommen.

§ 41

Bei Luft- und Dampfheizungen sollen die Wärmeleiter fest angelegt und der Heizofen in einem feuerfesten gewölbten Raume errichtet werden. Die Wärmeleiter dürfen nur von Metall oder Stein gebaut sein.

§ 42

Mauern, an welchen Feuereinrichtungen angebaut sind, sollen an dieser Stelle wenigstens 10 Zoll dick sein. Für solche Mauern, in welchen keine Züge angebracht sind, genügt eine Dicke von 5 Zoll.

Bei Neubauten müssen die Feuermauern von festem Baugrund angesetzt und dürfen nirgends mit Holz durchzogen werden.

§ 43

In jedem Gebäude, in welchem ein Feuerherd oder eine Feuerstätte besteht, soll mit Ausnahme der Sennhütten auf den Alpen, der Kalk- und Ziegelbrennereien u. dgl. zur Abführung des Rauches entweder ein Kamin oder aber eine geschlossene und sichere Rohrleitung von starkem Eisenblech und gehöriger Weite angebracht sein.

§ 44

Kamine dürfen nur mit Ziegeln oder von Tufstein oder anderem Mauerwerk gebaut werden.

Da wo noch von Latten oder Brettern zusammengesetzte Kamine bestehen, ist auf deren gänzliche Beseitigung innerhalb Jahresfrist von der Feuerkommission zu dringen.

§ 45

Jedes Kamin soll von einem Stockwerk zum andern gehörig abgewechselt und ein jeder dieser Wechsel auf der innern Seite mit Ziegeln oder Backsteinen ausgefüllt werden. Beim Aufführen